

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeitragsatzung) Seite 1

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Aufruf für Schutz vor Fluglärm über der Gemeinde Seddiner See! Seite 4
- An die Vereine und Gruppen in der Gemeinde Seddiner See! Seite 4
- Herzliche Glückwünsche Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ – Schmutzwasserbeitragsatzung –

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in der Sitzung am 21.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: „öffentliche Schmutzwasseranlage“) im Gebiet des Zweckverbandes und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (im Folgenden: „Zweckverband“) Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen. Für Grundstücksanschlüsse, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, bleibt der Anteil des Aufwandes für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unter-

haltung von Hauspumpwerken bei über Druckentwässerung entsorgten Grundstücken.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Schmutzwassersatzung besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;

- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (z. B. Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe und Dauerkleingärten), 75 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,60.

(4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1-4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.

(7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

(8) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.

(9) Soweit sich die beitragspflichtige Fläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 1 – 8.

§ 4

Beitragsatz

(1) Für Grundstücke, die am 03. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, beträgt der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 1,35 €/m² der Veranlagungsfläche.

(2) Für die übrigen Grundstücke beträgt der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 2,38 €/m² der Veranlagungsfläche.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Grundstücksanschluss) angeschlossen werden kann.

(2) Liegt der nach dem Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil beitragspflichtig.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 7.

§ 9 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 10 Erstattungsanspruch

- (1) Der Zweckverband erhebt für den Aufwand für die Herstellung von Hauspumpwerken bei über Druckentwässerung entsorgten Grundstücken Kostenerstattungen auf Basis von Einheitssätzen. Die Einheitssätze betragen:

| | |
|--|-----------|
| je Hauspumpwerksschacht | 500,00 € |
| je im Hauspumpwerksschacht installierter Pumpe | 500,00 €. |

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hauspumpwerke sind dem Zweckverband in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht im Falle des Absatzes 1 mit der endgültigen Herstellung des Hauspumpwerkes, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (4) Für die Bestimmung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Für die Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

- (6) Für die Fälligkeit des Kostenersatzanspruches und einer Vorausleistung gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 12 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
 - entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 25.01.2006 und die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 26.01.2011 außer Kraft.

Beelitz, den 21.06.2011

Axel Zinke
Verbandsvorsteher

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Aufruf für Schutz vor Fluglärm über der Gemeinde Seddiner See!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

fast täglich wird in der Presse über neue Flugrouten und deren Auswirkungen nach der Eröffnung des neuen Großflughafens (BER) in Schönefeld berichtet. Viele Menschen befürchten, dass ab Mitte 2012 die Lärmbelastung stark steigt und dadurch ihre Lebensqualität maßgeblich eingeschränkt wird. Anfang Juli 2011 hat die Deutsche Flugsicherung ihren Vorschlag für die geplanten Flugrouten vorgelegt. (www.dfs.de) Dieser sieht bei Abflügen nach Westen (dies ist bei ca. 70 % der Starts der Fall) ca. 180 Starts von der Nordbahn vor. Davon würden 130 unsere Gemeinde überqueren. Bislang ist ein Nachtflugverbot lediglich von 24 bis 5 Uhr vorgesehen.

Wir haben wegen der daraus folgenden Belastungen allen Grund zu zeigen, dass wir mit dieser Entwicklung nicht einverstanden sind.

Der Präsident des Umweltbundesamtes in Dessau, Jochen Flasbarth, hat sich nachdrücklich für das strengere Nachtflugverbot ausgesprochen und festgestellt: „Lärmschutz ist ein sehr hohes Gut. Lärm ist nichts, was nur ein bisschen nervt. . . Verkehrslärm insgesamt, führt zu erheblichen Gesundheitsbelastungen. Und Lärm ist eine der Umweltbelastungen, die in Deutschland in ihrer Wirkung am meisten unterschätzt wird.“

(<http://www.umweltbundesamt.de>)

Neben den gesundheitlichen Folgen gibt es auch ökonomische Auswirkungen: Es ist anzunehmen, dass sich der Wert von Immobilien im Bereich der Flugrouten verringern wird.

Deshalb haben sich in vielen unserer Nachbargemeinden Bürgerinitiativen gegründet. Eine Reihe von Gemeindevertretungen hat sich gegen eine höhere Lärmbelastung durch den Flughafen ausgesprochen. Da wegen der

Ferienzeit keine Sitzungen unserer Gemeindegremien stattfinden, haben wir uns zu dieser Initiative entschieden und bitten Sie:

- **Treten Sie mit uns für eine gerechtere Verteilung der Flugrouten ein!**
- **Unterstützen Sie die Forderung für ein strenges Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr!**

Hierzu gibt es bereits eine Volksinitiative zur „Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)“! Informieren Sie sich über die Auswirkungen der geplanten Flugrouten, nehmen Sie an Veranstaltungen teil, werben Sie bei Ihren Nachbarn und anderen Mitbürgerinnen und Mitbürgern für unsere Forderungen.

Die Unterschriftenlisten für das Nachtflugverbot liegen in der Gemeindeverwaltung aus und können dort auch wieder abgegeben werden. Unterschriftenlisten und zusätzliche Informationen erhalten Sie auch hier: <http://fluglaermbbi.de>.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Zinke (Bürgermeister)

Petra Bodenstern und Werner Ruhnke (SPD-Fraktion)

Kathrin Menz (Fraktion Die Linke)

Seddiner See im Juli 2011

An die Vereine und Gruppen in der Gemeinde Seddiner See!

Die Kommune Seddiner See vergibt in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss unter Leitung des Vorsitzenden jedes Jahr diverse Zuschüsse an gemeinnützige Vereine und Gruppen in unserer Kommune.

Damit auch für das Haushaltsjahr 2012 notwendige finanzielle Mittel für unsere Vereine/Gruppen eingestellt werden, bitte ich Sie um Information, mit welchen Zuschüssen die Gemeinde ihren Verein/Gruppe unterstützen könnte.

Bitte informieren Sie mich bei Bedarf über konkrete Projekte, Pläne, Aufwendungen, Anschaffungen, etc.

Hierbei ist es für die Entscheidungsfindung notwendig, entsprechende Aufstellung der Kosten, mögliche Angebote und vor allem auch eventuelle Eigenanteile aufzuschlüsseln und mir eine konkrete Kostenkalkulation sowie einen zeitlichen Ablaufplan zu übermitteln.

Nach Sichtung aller eingegangenen Anträge wird sich der Sozialausschuss unter meiner Leitung, jedoch immer unter der Prämisse der jeweiligen

Haushaltslage der Kommune, mit diesen Gesuchen beschäftigen und Entscheidungen treffen.

Als Termin für die Rückmeldungen möglicher Anträge habe ich mir den 20. September 2011 vorgemerkt. Später eingehende Anträge werden leider nicht mehr berücksichtigt.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich selbstverständlich für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Bauch

Vorsitzender des Sozialausschusses

Gemeinde Seddiner See

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

*Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See
gratuliert im September herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute*

zum 86. Geburtstag Waltraud Schulz im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Geburtstag Erna Röber im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Geburtstag Elsbeth Gohl im Ortsteil Seddin

zum 83. Geburtstag Ingeborg Frey im Ortsteil Neuseddin
zum 83. Geburtstag Kurt Bartnick im Ortsteil Seddin
zum 82. Geburtstag Heinz Jost im Ortsteil Neuseddin

zum 81. Geburtstag Erika Block im Ortsteil Seddin
zum 81. Geburtstag Jutta Müller im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Geburtstag Waltraut Hebbe im Ortsteil Neuseddin

zum 80. Geburtstag Anneliese Kilian im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag Gisela Launhardt im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag Ingeborg Meuser im Ortsteil Neuseddin

zum 75. Geburtstag Dr. Roland Plass im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag Czeslaus Ryl im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag Jochen Schneider im Ortsteil Seddin

zum 75. Geburtstag Otmar Dahl im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Edda Karrenberg im Ortsteil Seddin

zum 70. Geburtstag Astrid Winterfeldt im Ortsteil Seddin
zum 70. Geburtstag Gerda Gallasch im Ortsteil Seddin

zum 70. Geburtstag Marianne Rudolph im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Lisa Holzhausen im Ortsteil Neuseddin

zum 70. Geburtstag Margot Kiesel im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Manfred Beiderbeck im Ortsteil Kähnsdorf

zum 70. Geburtstag Roman von Worniecki im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Klaus Stelling im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.

Ende des Amtsblattes